



**82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale)**

Beschluss

TOP I.2

Beibehaltung des universell ausgebildeten und einsetzbaren Richters

Berichterstatter: *Niedersachsen*

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen Folgendes fest:

1. Die einheitliche juristische Ausbildung befähigt die Juristinnen und Juristen, sich mit ihren fundierten Kenntnissen der zentralen Rechtsbereiche und ihren methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten schnell in die Problemstellungen der unterschiedlichsten Rechtsgebiete einzuarbeiten. Sie ist die Basis für den hervorragenden Qualitätsstandard der deutschen Richterinnen und Richter.
2. Das Deutsche Richtergesetz statuiert in § 5 Abs. 1 eine allgemeine Befähigung zum Richteramt und sieht keine Sonderregelungen für bestimmte Rechtsbereiche vor.
3. Das gesetzliche Verlangen spezieller Vorkenntnisse für die richterliche Tätigkeit in bestimmten Rechtsbereichen führt eine qualitative Abstufung in der Richterschaft ein, widerspricht dem grundlegenden Prinzip der universellen Einsetzbarkeit der Richterinnen und Richter und schränkt die Rechte der Länder bei der Gerichtsorganisation ein.

